

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bauordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg i. O.

Oldenburg i. O., 1935

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: 07-6985

Nr. 137 Satzung zum Schutze der Stadt Oldenburg gegen Verunstaltung
vom 20. Dezember 1935.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902748](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902748)

Nr. 137

Satzung

zum Schutze der Stadt Oldenburg gegen Verunstaltung
vom 20. Dezember 1935.

Nach Anhörung von Sachverständigen wird auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 11. Januar 1910 folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Für folgende Straßen, Plätze usw. einschließlich aller an diese anschließenden Grundstücke ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen, wenn die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Diese Bestimmung gilt auch für solche Bauvorhaben, die auf das Bild der vorgenannten Straßen, Plätze usw. von Einfluß sind, aber ihre Ortsbezeichnung nach einer anderen Straße oder einem anderen Platz führen:

a) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes:

Heiligengeistwall, Staulinie bis zur Brücke im Zuge der Elisenstraße, Staugraben, Poststraße, Paradewall, Schloßplatz, Theaterwall; die genannten Straßen sind einbegriffen;

b) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes:

Eisenbahn Leer—Oldenburg, Heiligengeiststraße, Haaren, Stadtgraben, Schloßplatz, Damm, Bremer Straße, Cloppenburgstraße, geplante Umgehungsstraße, Küstkanal, Marschweg, Hauptstraße, Prinzessinweg, Flurgrenze der Flur 9 und 14 Eversten gegen Flur 1 Oldenburg; die genannten Straßen sind einbegriffen;

c) Bahnhofspatz und folgende Straßen im Bahnhofsviertel:

Bahnhofstraße, Kaiserstraße, Rosenstraße, Gottorpstraße, Osterstraße, Moslestraße und Stau zwischen Staugraben und Kaiserstraße;

d) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes:

Eisenbahn Oldenburg—Leer, Gemeindegrenze gegen Zwischenahn, Wieselstede, Eisenbahn Wilhelmshaven—Oldenburg, Bürgerbuschweg, Grenze der Flur 2 Oldenburg gegen Fluren 20 und 17 Eversten, Grenze der Flur 1 Oldenburg gegen Fluren 15 und 14 Eversten;

e) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes:

Donnerschweer Straße, Waterender Weg, August-Hanken-Straße, Loyerender Weg, Elsflether Straße, Großbornhorster Straße, Dornstede, Dillweg, Eisenbahn Oldenburg—Brake, Nordseite der Parzelle 246/16, Nordost- und Nordwestseite der Parzelle 330/19

und 193/22 der Flur 30, Butjadinger Straße, Gemeindegrenze gegen Rastede, Gemeindegrenze gegen Moorriem, Elsflether Straße, Flurgrenze der Flur 28 gegen Flur 24, Flurgrenze der Flur 25 gegen Flur 24, Flurgrenze der Flur 23 gegen Flur 24, Nordwest- und Südwestseite der Parzelle 204 und Südwestseite der Parzelle 252 Flur 22, Bohlendamm, Nordost- und Südostseite der Parzelle 217, Südostseiten der Parzellen 218, 522/116, Nordost- und Südostseite der Parzelle 629/114, Südost- und Südwestseite der Parzelle 630/114, Behdestraße; die genannten Straßen und Wege sind einbegriffen;

- f) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes: Gemeindegrenze gegen Rastede, Wilhelmshavener Heerstraße, Langenweg, Flurgrenze der Flur 32 gegen Flur 19 Ohmstede; die genannten Straßen und Wege sind einbegriffen;
- g) die Straßen und Plätze innerhalb folgenden Ringes: Nadorster Straße, Wilhelmshavener Heerstraße, Triftsweg, Schellsteder Weg, Dreschkamp, Butjadinger Straße, Rennplatzstraße, Elsflether Straße, Donnerschweer Straße, Großer Kuhlenweg, Hochheiderweg, Ammergaustraße; die genannten Straßen und Wege sind einbegriffen;
- h) die Alexanderstraße bis zur Gemeindegrenze, die Donnerschweer Straße, Elsflether Straße bis zur Gemeindegrenze, die Ammerländer Heerstraße, die Bremer Straße, Bremer Heerstraße bis zur Gemeindegrenze, die Cloppenburgener Straße und Bümmersteder Straße bis zur Gemeindegrenze;
- i) Huntestraße zwischen Damm und Wendehafen;
- k) Uferstraße zwischen Cäcilienbrücke und Amalienbrücke;
- l) die Straßen und Plätze der Siedlung Friedrich-August-Platz, wie: Tangastraße Rühningstraße, Wardenburg-Straße, Noackstraße, Lothringer Straße, von-Berger-Straße, von-Finckh-Straße, Meyer Straße, Marslatourstraße, Sedanstraße, Elsfässer Straße, Werbachstraße, Friedrich-August-Platz.
- m) die Straßen der Siedlung Weidamm: Am Festungsgraben, Weidammstraße, Dammbleiche, Mühlgraben;
- n) der Pferdemarkt;
- o) der Gertrudenfriedhof, der neue Friedhof, der alte Friedhof in Osternburg, der große und kleine Bürgerbusch;
- p) die Hauptstraße in Eversten, Edewechter Landstraße bis zur Gemeindegrenze, der Kavallerieweg vom Wildenloh südwärts, soweit er längs des Wildenlohs verläuft;
- q) Scheideweg vom Bürgerbuschweg bis zur Weißenmoorstraße, Weißenmoorstraße, Am Dreieck, Sternstraße, Kornstraße, Butjadinger Straße, Eckhorner Weg, Eckkamp.

§ 2.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen zur Ausführung baulicher Aenderungen an folgenden Bauwerken und in deren Umgebung, wenn die Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde:

a) öffentliche Gebäude:

Schloß, Marstallgebäude, Schloßwache, Statthalterei (Adolf-Hitler-Haus), Kleines Palais, Theater, Gymnasium, Altes Palais am Damm, Lappan, neues Ministerium, neues Landtagsgebäude, altes Landtagsgebäude, Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, die Tor-

häuschen und Gewächshäuser im Schloßgarten, Bahnhofsgebäude, Hauptsteueramt (Stau 2 und 3);

b) kirchliche Bauten:

Lambertikirche, Gertrudenskapelle und Friedhofsportal, alte evangelische Kirche in Osterburg, katholische Kirche in Osterburg;

c) Privathäuser:

Gartenstraße Nr. 1, Nr. 10, Nr. 14, Lange Straße Nr. 76 (Anton-Günther), Lange Straße Nr. 77 (Hofapotheke), Lange Straße Nr. 84 (Braunes Haus), Staustraße Nr. 1 (Hirschapotheke), Bremer Straße Nr. 15 und 25, Markt Nr. 24 (Degode), Hauptstraße Nr. 111 und 112;

d) Denkmäler einschl. der betreffenden Grundstücke:

Dragoner-Denkmal an der Cloppenburgstraße, Artillerie-Denkmal an der Ofener Straße, Gefallenenmal auf der Jahnwiese (Eversten).

Soweit die in § 2 aufgezählten Bauten sich im Eigentum des Oldenburgischen Staates befinden, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht für die Gebäude selbst, sondern nur in bezug auf deren Umgebung.

§ 3.

Wenn in den Fällen der §§ 1 und 2 die Bauausführung nach dem Bauentwurf der Eigenart des Bauwerks und dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entspricht und die Kosten der auf Grund obiger Bestimmungen zu fordernden Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung dieser Säzung abzusehen.

§ 4.

Zu den genehmigungspflichtigen Veränderungen im Sinne der §§ 1 und 2 gehören nicht nur Veränderungen der architektonischen Form, sondern auch solche des Materials und der Farbe, insbesondere ist für die Instandsetzung und für den Neuanstrich von Fassaden und größeren Fassadenteilen die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. In dem Antrag auf Genehmigung sind die vorgesehenen Formänderungen, Materialien und beabsichtigten Farbstellungen anzugeben.

§ 5.

Im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg ist die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich zur Anbringung, Aenderung oder Erneuerung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Abbildungen und ähnl., auch auf unbebauten Grundstücken. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Anbringung das Ortsbild, Straßen und Plätze oder Gebäude in ihrer Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würden. Den Anträgen auf Genehmigung sind Skizzen mit Angabe der Abmessungen und der Farbe beizufügen.

§ 6.

Wird ein Bauentwurf usw. beanstandet, so hat die Baupolizeibehörde zu versuchen, durch Verhandlung mit dem Bauherrn und dem in Frage kommenden Architekten usw. eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande und wird die Genehmigung versagt, so stehen dem Bauherrn die Rechtsmittel nach den Landesgesetzen zu.

§ 7.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Baupolizeibehörde befugt, die vorschriftsmäßigen Zustände herbeizuführen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1935.

Der Oberbürgermeister:

Dr. R a b e l i n g.

Beratung mit den Gemeinderäten am 20. Dezember 1935.

Genehmigung des Min. des Innern vom 26. März 1936 Nr. I 4951.

Beröffentlicht am 4. April 1936.

Verzeichnis

weiterer Gesetze, Satzungen und Verordnungen

1. Satzung (Nr. 22) betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 30. Juni 1933, in der Fassung der Aenderung vom 20. Dezember 1935.
2. Satzung (Nr. 133) betr. einmalige Beiträge zu Straßenkanälen vom 22. Juni 1934 in der Fassung der Aenderung vom 20. Dezember 1935.
3. Satzung (Nr. 150) betr. einmalige Beiträge zu Wasserhauptleitungen vom 20. Dezember 1935.
4. Old. Gesetz betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen in Städten und größeren Orten vom 25. März 1879.
5. Old. Gesetz betr. Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 11. Januar 1910.
6. Old. Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911.
7. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935.
8. Die zweite Bekanntmachung (vom 1. November 1933)
Die neunte Bekanntmachung vom 1. Juni 1934
Die elfte Bekanntmachung vom 20. Okt. 1934
Die zwölfte Bekanntmachung vom 30. März 1935)
des Werberates der deutschen Wirtschaft.
9. Begeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Febr. 1895.
10. Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. Nov. 1868.
11. Old. Gesetz betr. Geest-Wassergenossenschaften vom 9. August 1922.
12. Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
13. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931 über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.
14. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
15. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die feuerpolizeilichen Vorschriften, vom 2. März 1920.
16. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, vom 22. März 1929.
17. (Statut) — Satzung (Nr. 169) über den Anschluß von Abortanlagen an die städtische Kanalisation, vom 22. Februar 1935.
18. Straßenpolizeiverordnung vom 7. Juli 1927.

